

Fondsreglement betreffend Verwendung von Spenden und Legaten

A) Liste der Fonds und Legate

A1 Freies Fondsvermögen

Unter freien Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die ohne Zweckbestimmung dem Spitex Verein Bäretswil übertragen werden.

A2 Zweckgebundenes Fondsvermögen

Unter zweckgebundenen Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die mit einer konkreten Zweckbestimmung dem Spitex Verein Bäretswil übertragen werden.

Dazu gehören folgende konkrete Projekte oder Tätigkeitsbereiche der Spitex:

- Spitex ambulant
- Spitex ambulant Personal
- Pflegewohnung
- Pflegewohnung Personal
- Spitex-Verein
- Investition des Spitex Vereins
- Aktuelle Projekte: z.B. Erweiterungsbau Pflegewohnung

B) Fondsreglement

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt, wie die Mittel in den bestehenden Fonds und den zukünftigen Spenden und Legaten im Kontext mit dem Vereinszweck verwendet werden.

Art. 2 Äufnung

Die Fonds können geäufnet werden durch:

- Spenden, Legate, Nachlasse
- Kondolenzabgaben und kirchliche Kollekten
- Erträge aus dem Fondsvermögen
- Weitere Zuwendungen

Art. 3 Verwendung

- Ausserordentliche Ausgaben für Kulturelles und Soziales für die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegewohnung
- Weiterbildung Personal , sofern die Ausgaben ausserhalb des Budgets liegen
- Vereinsanlässe, Vereinsjubiläen, soziale Anlässe
- Ausserordentliche Anschaffung von Geräten und Utensilien, welche die Arbeit des Pflegepersonals erleichtern
- Besondere Verdienste des Personals oder des Vorstandes
- Unterstützung von Härtefällen wo situativ und kurzfristig entschieden werden muss, grundsätzlich subsidiäre Hilfe

Art. 4 Vergabekompetenz

- Bis Fr. 20'000.00 der Vorstand pro Jahr
- Bis Fr. 5'000.00 die Geschäftsleitung pro Jahr
und nicht mehr als Fr. 2'000.00 pro Projekt.
- Vergaben, die diese Finanzkompetenzen übersteigen müssen an der Generalversammlung abgenommen werden.

Freie Spenden können für alle Zwecke eingesetzt werden, die unter Art 3. Verwendung aufgelistet sind. Entsprechend der Guthaben der einzelnen Fonds.

Zweckgebundene Spenden werden soweit möglich gemäss der vom Spender / von der Spenderin verfügbaren Zweckbestimmung eingesetzt. Entsprechend der Guthaben der einzelnen Fonds.

Art. 5 Zuständigkeit

Ueber die Verwendung der Mittel wird die Geschäftsleitung, bzw. der Vorstand, bzw. die Generalversammlung gemäss Finanzkompetenz entscheiden.

Art. 6 Informationspflicht

Die Geschäftsleitung informiert jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses an einer Vorstandssitzung über die verwendeten Mittel.

Art. 7 Verfahren

Gesuche können in schriftlicher oder mündlicher Form an die Zuständigen gerichtet werden. Die Zuständigen können nach Prüfung der Deckung Gesuche sofort bewilligen.

Art. 8 Fondsverwaltung

Die Kontrollstelle hat den Fonds jährlich zu revidieren zusammen mit der jährlichen Revision der Jahresrechnung.

Dieses Fondsreglement wurde an der GV vombewilligt

Spitex Verein Bäretswil

Der Präsident:

Die Aktuarin: